

# **Anforderungen an Weiterbetrieb und Stilllegung von Altdeponien am Übergang zur neuen Deponieverordnung**

**Achim Willand**

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Rechtsanwälte, Berlin

## **Requirements on continued operation and closure of landfills at the transition to the new landfill ordinance**

### **Zusammenfassung**

Da kaum noch neue Deponien errichtet werden, sind die rechtlichen Anforderungen an Altdeponien von besonderem Interesse. Der Beitrag befasst sich mit den absehbaren Regelungen der neuen Deponieverordnung (Entwurf der Bundesregierung vom 24.09.2008). Insbesondere wird thematisiert, welche Spielräume künftig für innovative Verfahren bestehen, und inwieweit künftig noch von Regelanforderungen abgewichen werden kann.

### **Keywords**

Deponie, Stilllegung, Nachsorge, Oberflächenabdichtung, DepV

Landfill, site-closure, aftercare

## **1 Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts**

Am 24.09.2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts beschlossen. Es handelt sich nunmehr um den 4. Entwurf eines Regelwerks, mit dem das zersplitterte Deponierecht (DepV, AbfAbIV, DepVerwV, TASI, TA Abfall) zusammengeführt, vereinfacht und entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickelt werden soll. Alle vorgenannten Regelungen sollen aufgehoben werden und in einer neuen Deponieverordnung aufgehen. Außerdem soll die EG-Bergbauabfallrichtlinie im Bereich der nicht dem Bergrecht unterliegenden Abfälle umgesetzt und Anhang 51 der Abwasser-VO modifiziert werden.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates und – wegen der Regelungen zu Deponieersatzbaustoffen – auch des Bundestages. Der Bundesrat befasst sich im November mit dem Verordnungsentwurf und wird vermutlich zahlreiche Änderungen beschließen.

## **2 Flexibilisierung der Anforderungen an die Deponiestilllegung**

Der Entwurf zur neuen Deponieverordnung (nachfolgend: DepV-E) beinhalten deutliche Änderungen am bisherigen Stilllegungs- und Nachsorgemodell an, das nach neueren Erkenntnissen bei zahlreichen Siedlungsabfalldeponien keine Entlassung aus der Nachsorge binnen überschaubarer Zeiträume ermöglicht. Unter anderem soll es mehr Flexibilität im Bereich der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung geben. Der Anwendung von Stabilisierungsverfahren am Deponiekörper (Wasserinfiltration, Belüftung) sollen Impulse gegeben werden. Erleichterungen im Bereich der Oberflächenabdichtung werden z. T. an den erfolgreichen Einsatz solcher Verfahren geknüpft. Außerdem werden die Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge modifiziert und z. T. abgeschwächt.

## **3 Wegfall von Ausnahmeregelungen zur Herabsetzung von Regelanforderungen**

Bisher existierende Ausnahmeregelungen, z. B. im Bereich der geologischen Barriere und Basisabdichtung (§ 3 Abs. 8 DepV) und für die Stilllegung von Altdeponien (vgl. § 14 Abs. 6 DepV) sollen wegfallen. Von besonderem Interesse sind deshalb die Übergangsregelungen in §§ 26 und 27 DepV-E. Sie gelten für „Altdeponien“: Dies sind die Deponien, die sich bei Inkrafttreten der neuen DepV in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden (§ 2 Ziff. 2 DepV-E). Altdeponien können nur dann zu den bisher geltenden Bedingungen weiterbetrieben bzw. stillgelegt werden, wenn diese Bedingungen in einer bestandskräftigen Planfeststellung/-genehmigung oder in einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG festgelegt sind.

## **4 Stilllegung nach altem Recht oder Neuregelung abwarten?**

Aus Behörden- wie Betreibersicht ist abzuwägen, ob möglichst noch vor Inkrafttreten der neuen DepV eine behördliche Regelung herbeigeführt werden sollte. Dies betrifft zum einen Deponien, auf denen die Fortsetzung der Ablagerung angestrebt wird, die aber nicht nach dem Stand der Technik errichtet worden sind (z. B. im Hinblick auf die Basisabdichtung). Ist eine Nachrüstung auf den Stand der Technik beabsichtigt, geben die Regelungen der neuen DepV größere Flexibilität. Sofern der Betrieb jedoch unter größeren Abweichungen vom Stand der Technik mit der Begründung fortgesetzt werden soll, unter den gegebenen Bedingungen seien Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeschlossen, kann der Ablagerungsbetrieb nach altem Recht im Anwendungsbereich des bisherigen DepV (DK 0 und DK III) nur noch auf Grundlage einer ent-

sprechenden Behördenentscheidung fortgesetzt werden (§ 3 Abs. 8 DepV bzw. Nr. 24 TASI/TA-Abfall). Eine für den Weiterbetrieb ausreichende Zulassung kann nur noch im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erlangt werden. Manche Betreiber kommen auf die Idee, ihre Deponie „umklassifizieren“ zu lassen von DK I/II in DK III, um die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 8 DepV in Anspruch nehmen zu können, da eine entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für die der AbfAbIV unterfallenden DK I/II-Deponien fehlt.

Ähnliche Überlegungen sind nötig bei Altdeponien in der Stilllegungsphase, auf die § 14 DepV anwendbar ist. Sofern die Regelanforderungen an die Oberflächenabdichtung „durchgezogen“ werden sollen (in der Praxis selten), wird die neue Rechtslage mehr Flexibilität als Anhang 1 Nr. 2 DepV ermöglichen. Größere Abweichungen – z. B. der Verzicht auf Abdichtungskomponenten oder deren Ersatz durch hydraulische Maßnahmen – können jedoch nur auf Grundlage des geltenden Rechts erfolgen. Insbesondere wer die Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 6 DepV in Anspruch nehmen möchte, sollte sich umgehend um einen entsprechenden Bescheid bemühen und auch möglichst dafür Sorge tragen, dass dieser Bescheid rechtzeitig bestandskräftig wird. Dies setzt u.a. voraus, dass der Bescheid nicht in Rechte Dritter eingreift, die Widerspruch bzw. Klage erheben könnten.

## **5 Auswirkungen auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren**

Praktische Bedeutung hat auch die Frage, wie sich die bevorstehende Rechtsänderung auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren auswirkt, die noch unter Geltung des bisherigen Rechts eingeleitet wurden (z.B. Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren wegen wesentlicher Änderungen oder der Aufbringung einer Oberflächenabdichtung, nachträgliche Auflagen, Verfahren/Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG). Zumindest für nachträgliche Auflagen nach § 32 Abs. 4 sowie Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, die bis zum Inkrafttreten der neuen DepV noch nicht bestandskräftig sind (z.B. weil noch ein Widerspruchsverfahren läuft oder ein Gerichtsverfahren, das nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen ist), gilt: Sie müssen nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. den Übergangsregelungen (§§ 26, 27 DepV-E) an das neue Recht angepasst werden, weil dieses für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich ist.

**Anschrift des Verfassers**

Dr. Achim Willand  
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Rechtsanwälte  
Stralauer Platz 34  
D-10243 Berlin  
Telefon +49 30 72 61 02 60  
Email [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)  
Website: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)